

11. Der Wahlvorsteher hat die Zählliste und Gegenliste mitzuunterzeichnen. (§ 21, Abs. 3 GWD.)
12. Der Wahlvorsteher hat alle Stimmzettel, die nicht nach § 22 der Wahlniederschrift beizufügen sind, in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeinderat zu übergeben. (§ 23 GWD.)

#### D. Gemeindevahlaußschuß :

(Vorbemerkung : Der Gemeindevahlaußschuß ist in Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, zugleich Wahlvorstand. [§ 3, Abs. 1 GWD.] Er wird gebildet aus dem Gemeindevahlleiter, den Besitzern und dem Schriftführer. [§ 3, Abs. 3 GWD.]

1. Der Gemeindevahlaußschuß entscheidet über Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste bzw. Wahlkartei, falls der Gemeinderat den Einspruch nicht sofort für begründet ansieht. (§ 5, Abs. 3 GWD.) Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein. (§ 5, Abs. 4 GWD.)
2. Der Gemeindevahlaußschuß hat auf Anruf über Verfügungen zu entscheiden, die der Gemeindevahlleiter wegen der Wahlvorschläge erläßt. (§ 10, Abs. 3 GWD.)
3. Der Gemeindevahlaußschuß entscheidet über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel. In denjenigen Gemeinden, in denen Wahlvorstand und Gemeindevahlaußschuß übereinstimmen, entscheiden die Gemeindeverordneten. (§ 25 GWD.)
4. Der Gemeindevahlaußschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen in der ganzen Gemeinde abgegeben sind. (§ 26, Abs. 1 GWD.)